BRÜGG

Personalreglement

vom 1. Dezember 2005

(Änderungen 29. November 2007)

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen, gestützt auf Artikel 36 Buchstabe c und Artikel 53 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000, das folgende

Personalreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Gegenstand dieses Reglements sind

a die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals der Einwohnergemeinde Brügg (im Folgenden Gemeinde),

b die Entschädigungen für die Mitglieder und die Sekretärinnen des Gemeinderats und von Kommissionen sowie für besondere Dienstleistungen für die Gemeinde.

[2] Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten für das gesamte Personal der Gemeinde mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen (Artikel 4).

Personalpolitik

Art. 2 [1] Die Gemeinde richtet ihre Personalpolitik darauf aus, für alle Stellen fachlich kompetente, verantwortungsbewusste, leistungsfähige und einsatzfreudige Mitarbeiterinnen zu gewinnen und zu erhalten.

[2] Sie schafft die Voraussetzungen für eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter Wahrung der Zuständigkeiten.

Öffentlichrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Das Personal der Einwohnergemeinde Brügg wird unter Vorbehalt von Artikel 4 öffentlichrechtlich angestellt.

[2] Soweit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassene Verordnung des Gemeinderats oder andere Vorschriften der Gemeinde eine Frage nicht regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 4 [1] Das Personal in nebenamtlichen Funktionen wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die nebenamtlichen Funktionen im Sinn von Absatz 1.

[3] Der Gemeinderat legt die Ansätze für das Gehalt fest. Die Gemeinde behandelt die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen in Bezug auf Lohnfortzahlung gleich wie das übrige Personal, soweit sich aus der Natur des Anstellungsverhältnisses oder den gesetzlichen Vorgaben nichts anderes zwingend ergibt.

[4] Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen nach dem mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrag und nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Kündigung

Art. 5 [1] Die Gemeinde kündigt ein unbefristetes Anstellungsverhältnis in Form einer begründeten Verfügung. Sie hört die betroffene Person vorher an (rechtliches Gehör).

[2] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

II. Gehaltssystem

Allgemeines

Art. 6 [1] Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.

[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

[3] Innerhalb einer Gehaltsklasse steigt das Gehalt durch die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen (Aufstieg).

Aufstieg

Art. 7 [1] Der Gemeinderat legt jährlich fest, wieviele Mittel für den Gehaltsaufstieg der Mitarbeiterinnen insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[2] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a von der individuellen Leistung,
b vom individuellen Verhalten,
c von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeinde,
d von andern sachlich haltbaren Gründen.

[3] Ein Aufstieg setzt voraus, dass die Leistungen und das Verhalten im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (Artikel 9 und 10) als mindestens gut beurteilt werden.

[4] Auf die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen (Aufstieg) besteht kein Rechtsanspruch.

Teuerung

Art. 8 [1] Der Gemeinderat entscheidet, ob und in welchem Ausmass die Teuerung ausgeglichen wird.

[2] Er berücksichtigt insbesondere die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

III. Mitarbeiterbeurteilung

Grundsatz

Art. 9 [1] Die Gemeinde beurteilt jährlich die Leistungen und das Verhalten der einzelnen Mitarbeiterinnen.

[2] Die Beurteilung erfolgt auf Grund nachvollziehbarer Kriterien.

Verfahren

Art. 10 [1] Die vorgesetzten Stellen beurteilen das ihnen unterstellte Personal.

[2] Sie erörtern den betroffenen Personen das Ergebnis in einem persönlichen Mitarbeitergespräch.

[3] Die betroffenen Personen können verlangen, dass die zuständige Stelle ihnen den Entscheid über die Mitarbeiterbeurteilung und die allfällige Veränderung des Gehalts in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

IV. Weitere personalrechtliche Bestimmungen

Wohnsitzzulage

Art. 11 [1] Mitarbeiterinnen mit Wohnsitz in Brügg haben Anspruch auf eine Wohnsitzzulage.

[2] Der Gemeinderat legt die Höhe fest.

Sitzungsgeld

Art. 12 Die Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, wenn eine Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Stellenbewertung

Art. 13 Der Gemeinderat lässt die Stellen neu bewerten, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.

Zuständigkeiten der Stellen

Art. 14 [1] Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm oder Stellenbeschrieb.

[2] Er kann dem Personal weitere Aufgaben zuweisen, wenn es die wirksame Erfüllung der Gemeindeaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz der Mittel

erfordern.

Freie Stellen

Art. 15 [1] Die Gemeinde schreibt freie Stellen von Abteilungsleiterinnen öffentlich aus.

[2] Sie schreibt auch die weiteren freien Stellen öffentlich aus, sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung angezeigt erscheint.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

AHV-Überbrückungsrente

Art. 18 [1] Die Gemeinde erleichtert den Mitarbeiterinnen den Rücktritt vor dem ordentlichen AHV-Alter durch Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr.

[2] Die Höhe der Rente wird nach der Dauer bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters abgestuft.

[3] Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Ausrichtung.

V. Entschädigungen für besondere Dienstleistungen

Mitglieder des Gemeinderats

Art. 19 Die Ansprüche der Mitglieder des Gemeinderats auf Entschädigungen und Auslagenersatz richten sich nach dem Anhang.

Weitere Entschädigungen

Art. 20 Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen und den Auslagenersatz für die Sekretärin des Gemeinderats, für die Mitglieder und Sekretärinnen von Kommissionen sowie für besondere Dienstleistungen für die Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 21 [1] Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung soweit erforderlich die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

[2] Er regelt namentlich

a die nebenamtlichen Funktionen (Artikel 4),
b die Zuordnung der Stellen zu den Gehaltsklassen (Artikel 6),
c die Einzelheiten der Mitarbeiterbeurteilung (Artikel 9 und 10),
d die Einzelheiten betreffend Unfallversicherung (Artikel 16) und Pensionskasse (Artikel 17),
e die Einzelheiten betreffend AHV-Überbrückungsrente (Artikel 18),
f die Entschädigungen nach Artikel 20.

Inkrafttreten

Art. 22 [1] Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind das Personalreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 5. Dezember 1997 sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde hat dieses Reglement mitsamt Anhang beschlossen am 1. Dezember 2005.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl	*Beat Heuer*
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis 1. Dezember 2005 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 publiziert worden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 27. Dezember 2005

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl	*Beat Heuer*
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Brügg, 3. Januar 2006

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die neuen Ansätze der Jahresentschädigungen und Spesen sowie des ½-Tag- und Taggeld (Anhang) an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2007 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement (Anhang) vom 31. Oktober bis 29. November 2007 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2007 publiziert worden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 20. Dezember 2007

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Änderungen im Anhang mit Beschluss vom 29. November 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Brügg, 3. Januar 2008

Anhang:
Entschädigungen für die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats

1.	**Jahresentschädigungen und Spesen**	
1.1	Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin	
	- Entschädigung, pro Jahr	Fr. 35 000.—
	- Spesen	Effektive Auslagen
1.2	übrige Mitglieder	
	- Entschädigung, pro Jahr	Fr. 11 000.—
	- Spesen	Effektive Auslagen
1.3	Vize-Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin	
	- Zusatzentschädigung, pro Jahr	Fr. 2 500.—
2.	**Sitzungsgeld und Taggeld**	
2.1	Sitzungen bis 3 Stunden	
	- Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin	Fr. 100.—
	- übrige Mitglieder	Fr. 80.—
2.2	Sitzungen über 3 Stunden bis zu einem halben Tag	
	- Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin	Fr. 120.—
	- übrige Mitglieder	Fr. 120.—
2.3	Sitzungen über einen halben Tag bis zu einem ganzen Tag	
	- Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin	Fr. 240.—
	- übrige Mitglieder	Fr. 240.—
3.	**Besondere Bestimmungen**	
3.1	Sitzungsgelder und Taggelder nach Ziffer 2 werden den Berechtigten zusätzlich zur Jahresentschädigung gemäss Ziffer 1 ausbezahlt.	

Historie

Beschluss

01.12.2005	R Anhang	Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung *Inkrafttreten: 01.01.2006* *Publikation: Nidauer Amtsanzeiger vom 12.01.2006*
29.11.2007	Anhang	beschlossen durch die Gemeindeversammlung *Inkrafttreten: 01.01.2008* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 10.01.2008*